



### **Informationen für Bauträger und Architekten zur Beachtung von gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich Barrierefreiheit und Bauhygiene für Kindertagesstätten und Schulen**

*(ausgenommen Förderschulen und heilpädagogische Einrichtungen)*

Entsprechend § 3 SächsBO sind „Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden (...).“

Darüber hinaus gelten die Anforderungen der „Bekanntmachung einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen“ zur Genehmigung der Nutzung durch das Landesjugendamt. Dies bezieht sich vor allem auf Kindertageseinrichtungen und Horte.

Das Gesundheitsamt beurteilt Bauvorhaben bezüglich des Nutzungsrechtes und der Barrierefreiheit (siehe § 50 SächsBO). Dazu berät es Bauherren konkret zur DIN 18040-1, allen anderen wesentlichen technischen Normen zur Bauhygiene und zu den Voraussetzungen des Nutzungsrechtes.

Bei diesen Einrichtungen stützt sich das GA auf folgende Gesetze und Regelungen (in den jeweils aktuell gültigen Fassungen):

- §§ 3, 50 und 51 (Nr. 16) SächsBO (Sächsische Bauordnung)
- §§ 2, 11 und 19 SächsKitaG (Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen)
- SächsKitaIntegrVO (Verordnung des Sächs. Staatsministeriums für Kultus zur Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen)
- DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude
- IfSG (Infektionsschutzgesetz)
- TrinkwV (Trinkwasserverordnung), inkl. allgemein anerkannte Regeln der Technik (aaRdT)
- Bekanntmachung einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen
- Vorgaben zu baulichen Standards für Objekte der Stadt Leipzig
- DIN EN 81-70 (Zugänglichkeit von Aufzügen)
- DIN 5034 (Tageslicht in Innenräumen)
- DIN EN 12464 (Beleuchtung von Arbeitsstätten)
- ASR A3.6 (Technische Regel für Arbeitsstätten – Lüftung)
- VDI 3818 (Öffentliche Sanitärräume)
- VDI 6000 Blatt 6 (Ausstattung von und mit Sanitärräumen – Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen)
- VDI/ DVGW 6023 (Hygiene in Trinkwasserinstallationen)
- DVGW-Arbeitsblatt W 551 (Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums)
- Vorgaben zu den baulichen Standards für Objekte der Stadt Leipzig

Um Menschen mit Behinderungen (visuelle, auditive, kognitive und motorische Einschränkungen) eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben und einen Zutritt zu Einrichtungen zu ermöglichen, stellen wir folgende Checkliste als Hilfestellung zur Verfügung:

## Anforderungen an die Barrierefreiheit:

Allgemeine Anforderungen	Kindertagesstätten	Schulen
<b>Zuwegung (DIN 18040-1 Punkt 4.2.1):</b>		
Zugang stufenlos oder über eine Rampe (Außenbereich) mit einer Neigung bis 6 % über eine Länge von max. 6 m ohne Zwischenpodest	✓	✓
geneigte Wege: direkt vor Eingängen max. 3 % Neigung (bei Lauflänge bis 10 m max. 4 %)	✓	✓
<b>Eingangsbereich:</b>		
Klingel/Ruftaster 85 cm (- max. 105 cm bei Anordnung übereinander) über Oberkante Fertigfußboden (OFF)	✓	✓
Sprechstelle max. 120 cm über OFF (Empfehlung)	✓	✓
<b>PKW-Stellplatz für Menschen mit Behinderungen:</b>		
gekennzeichnet und barrierefrei 350 cm x 500 cm	✓	✓
in unmittelbarer Nähe zum barrierefreien Eingang	✓	✓
<b>Leitsystem:</b>		
leicht verständlich und für Menschen mit sensorischen Einschränkungen nutzbar (2-Sinne-Prinzip)	✓	✓
<b>Flure und sonstige Verkehrsflächen:</b>		
nutzbare Breite von mind. 150 cm (an Durchgängen mind. 90 cm)	✓	✓
nutzbare Breite von mind. 120 cm und höchstens 6 m Länge, wenn keine Richtungsänderung erforderlich ist und danach eine Wendemöglichkeit gegeben ist	✓	✓
bei Flurlänge mehr als 15 m → Begegnungsflächen von mind. 180 cm x 180 cm	✓	✓
<b>Treppen:</b>		
beidseitige, an den Enden abgerundete Handläufe an Treppen und Podesten sowie Weiterführung der Handlaufenden mind. 30 cm in der Waagerechten des oberen und unteren Treppenpodestes (oben: ab letzter Stufenkante, unten: nach geneigter Fortführung um die Länge eines Stufenauftritts)	Kinder: 65 cm - 70 cm über OFF Erwachsene: 85 cm - 90 cm über OFF	Erwachsene: 85 cm - 90 cm über OFF
Handläufe umlaufend am Treppenauge und auf Zwischenpodesten	✓	✓
kontrastreiche Stufenkantenmarkierung an jeder Stufe; in Treppenhäusern > 3 Stufen mind. erste und letzte Stufe (Breite: Trittstufe 4 cm - 5 cm, Setzstufe 1 cm - 2 cm ab Vorder-/ Oberkante)	✓	✓

Allgemeine Anforderungen	Kindertagesstätten	Schulen
<b>Aufzüge:</b>		
Kabinengröße mind. 110 cm x 140 cm	✓	✓
lichte Türbreite mind. 90 cm	✓	✓
tableauseitiger Handlauf (bei > 400 mm)	✓	✓
Bedienelement: seitlicher Abstand zur Raumecke mind. 50 cm	✓	✓
rutschhemmender Fußboden	✓	✓
mit Spiegel bei einseitigem Zugang	✓	✓
Sprachansage	✓	✓
Warteflächen vor Aufzügen (150 cm x 150 cm) → gegenüber von Aufzugstüren keine abwärts führenden Treppen anordnen oder Abstand von mind. 3 m	✓	✓
<b>Bewegungsflächen:</b>		
vor Drehflügeltüren, in die das Türblatt schlägt, mind. 150 cm x 150 cm	✓	✓
vor Drehflügeltüren, in die das Türblatt nicht schlägt, mind. 120 cm x 150 cm (wenn keine Richtungsänderung erforderlich)	✓	✓
vor Schiebetüren mind. 120 cm Abstand zur Tür (wenn keine Richtungsänderung erforderlich)	✓	✓
vor Gebäudeein- und -ausgängen (ohne Neigung) mind. 150 cm x 150 cm	✓	✓
<b>Türen:</b>		
deutlich wahrnehmbar (kontrastreich)	✓	✓
Öffnen und Schließen von Türen mit geringem Kraftaufwand	✓	✓
schwollenlos	✓	✓
Einhalten seitlicher Anfahrfäche von mind. 50 cm (Abstand ab Mitte Türdrückernuss), bei Schiebetüren beidseits	✓	✓
bei automatischen Türöffnern → Mindestabstände beachten	✓	✓
stark kontrastierende Sicherheitsmarkierung an großflächig verglasten Türen 40 cm - 70 cm <u>und</u> 120 cm - 160 cm über OFF mit hellen und dunklen Anteilen	✓	✓
lichte Durchgangsbreite von mind. 90 cm (bei Doppelflügeltüren bezogen auf den Gehflügel)	✓	✓
<b>Sanitärbereiche für Menschen mit Behinderungen:</b>		
<b>Toilette (Erwachsene):</b>		
mind. ein barrierefreies WC (unisex) für Besucher im Objekt	✓	✓

Allgemeine Anforderungen	Kindertagesstätten	Schulen
Türen von Toiletten nach außen öffnend und entriegelbar	✓	✓
Türdrücker Höhe 85 cm über OFF	✓	✓
unterfahrbares Waschbecken (Höhe 80 cm über OFF)	✓	✓
beidseitig anfahrbares WC (neben WC-Becken Bewegungsfläche mind. 90 cm breit und 70 cm tief) mit Stützklappgriffen bds. (mit Toilettenpapierhalter und integrierter Auslösung der Spülung, lichter Abstand 65 cm - 70 cm, mit Oberkantenhöhe von 28 cm über Sitzhöhe, Hinausragung 15 cm über Vorderkante WC-Becken)	✓	✓
WC Höhe 46 cm - 48 cm (einschließlich Sitz)	✓	✓
Rückenstütze 55 cm hinter der Vorderkante WC (kein WC-Deckel)	✓	✓
Notrufanlage visuell kontrastierend (Auslösung aus sitzender und liegender Position)	✓	✓
Bewegungsflächen beachten	✓	✓
<b>Integrative Einrichtungen:</b>		
mind. ein barrierefreies WC für Kinder (≤ 12 Jahre) bzw. Schüler → allgemeine Türanforderungen nach DIN 18040-1 beachten	WC mit Sitzhöhe ca. 40 cm über OFF → unterfahrbares Waschbecken Höhe OK ca. 72 cm über OFF, Bedienbarkeit ist zu gewährleisten → Stützklappgriffe mit lichtem Abstand 50 cm, Höhe 20 cm über Sitz, Hinausragung mind. 10 cm über Vorderkante WC-Becken	<u>Grundschule und Hort</u> siehe Ausstattung Kindertagesstätte  WC mit Sitzhöhe 43 cm über OFF → unterfahrbares Waschbecken Höhe OK ca. 75 cm über OFF  → Stützklappgriffe mit lichtem Abstand 60 cm, Höhe 20 cm über Sitz  <u>weiterführende Schulen:</u> siehe Maße für Erwachsenentoiletten
<b>Dusche:</b>		
bodengleiche Dusche	Bewegungsfläche 120 cm x 120 cm	Bewegungsfläche 150 cm x 150 cm
Haltegriffe an der Dusche	Höhe 60 cm über OFF	Höhe in Grundschulen: ca. 70 cm Höhe in weiterführenden Schulen: 85 cm über OFF
bei Bedarf Bereitstellung Klappsitz (Stützklappgriffe beidseits erforderlich)	✓	✓
<b>Möbliering:</b>		
Bewegungsfreiräume für Rollstuhlfahrer berücksichtigen	✓	✓

Allgemeine Anforderungen	Kindertagesstätten	Schulen
Teilbereiche von Speisenausgaben und Treppen im Sekretariat max. 80 cm hoch, in einer Breite von mind. 90 cm und einer Tiefe von mind. 55 cm unterfahrbar		✓

Die Tabelle beinhaltet nur einen Auszug aus der DIN 18040-1 und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch Einzelfallentscheidungen können hiermit nicht berücksichtigt werden und sollten im Rahmen von Beratungen vorzeitig abgestimmt werden.

### Weitere Anforderungen für Kindertagesstätten und Grundschulen mit Hort:

#### Standort:

- an Grundstücksgrenze Lärmimmissionswerte von 50 dB(A) [Kompromiss der Stadt Leipzig 55 dB(A)] Dieser Kompromiss gilt nicht für Schlafräume.
- Zuordnung der Aufenthaltsräume Kinder an lärmabgewandter Seite → ggf. Notwendigkeit des Erstellens eines Schallschutzgutachtens
- Anordnung der Freispielfläche, dass Besonnung möglich (keine Nordausrichtung, Beachtung der Höhe der umgebenden Gebäude).
- pro Kind mind. 10 m<sup>2</sup> Freispielfläche erforderlich
- bei Räumlichkeiten Beachtung ausreichender Besonnung und Belichtung → Ausrichtung von Gruppenräume nicht in Richtung Norden
- bei Planung von Tiefgaragen: Entlüftung nicht im Bereich der Kita (vor Aufenthaltsräumen) oder deren Freispielfläche
- prüfen, ob Altlastenstandort
- nicht im Einflussbereich von Anlagen, die gesundheitlich bedenkliche Emissionen freisetzen

#### Gebäude:

- Vorgaben der DIN 18040-1 beachten (siehe oben)
- bezüglich erforderlicher Räume Beachtung der „Vorgaben zu baulichen Standards für Objekte der Stadt Leipzig“
- Ausstattungshinweise siehe „Bekanntmachung einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen“
- Nachweis ausreichender kontinuierlicher Lüftung und Stoßlüftung

Wir beraten Sie gern frühzeitig und ausführlich. Unser Kontakt:

Stadt Leipzig  
Gesundheitsamt  
SG 53.35 Bauhygiene  
04092 Leipzig

Besucheranschrift:  
Rohrteichstraße 16 - 20  
04347 Leipzig

E-Mail: [bauhygiene@leipzig.de](mailto:bauhygiene@leipzig.de)  
Tel.: 0341 123-6909  
Fax: 0341 123-6905